

16.

Die Befoldung der Frank-Steuer-Revisoren wird vom 1ten April des heurigen Jahres an, von 150 Rfl. —. —. bis auf zweihundert Thaler jährlich erhöht, Ihnen auch, so oft sie zur Revision frischer Brauereien, oder zu Erörterungen über Reclamationen gegen festgesetzte Fixa Auftrag erhalten, für jeden Reise- und Revisionstag, mit Einschluß des Fortkommens, eine tägliche Auslösung von einem Thaler 18 gl. —. welche sie, gleich ihrer Befoldung, aus der Frank-Steuer-Casse des Kreises, in welchem sie angestellt sind, gegen Quittung zu erheben haben, bewilliget.

17.

Dagegen haben aber dieselben von irgend Jemanden, im Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, weder selbst Geschenke anzunehmen, noch deren Annahme den Ihrigen zu gestatten, oder im entgegengesetzten Falle, und wenn sie der Annahme eines Geschenke übersüßig würden, zu gewarten, daß sie ihrer Frank-Steuer-Revisor-Stelle sofort und ohne Rücksicht werden entsezt werden.

18.

Auch Derjenige, welcher einem Frank-Steuer-Revisor in seinen, im vorstehenden Paragraphen erwähnten, Dienstverhältnissen und im Bezug auf dieselben erweislich ein Geschenk angeboten hat, wird, selbst wenn es nicht angenommen worden ist, mit einer Geldbuße von fünf Thalern belegen, und dem etwa vorhandenen Denunzianten die Hälfte derselben verabreicht.

19.

Bei der in einer an die Kreiselnahmen unterm 27ten November 1821. erlassenen Verordnung mit enthaltenen, und den Brauereibesizern, bei Bekanntmachung ihres Bier-Frank-Steuer-Fixi für die Dauer der nun abgelaufenen Bewilligung, mit eröffneten Bestimmung, daß das Einstellen des Brauens in einem Termine nur dann von der Entrichtung des auf denselben abzuführenden Fixi befreit könne, wenn von dem Brauerei-Inhaber die Absicht, nicht brauen zu wollen, noch vor dem Anfange des betreffenden Termins der vorgesetzten Steuerbehörde angezeigt worden sei, hat es im Allgemeinen fernere sein Bewenden.

20.

Dasferne jedoch ein Brauerei-Inhaber während des Winterhalbjahres zugleich erweislich Lagerbier für den Sommer gebrauet haben sollte, kann ihm, auch wenn er